

2795. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 8. August 1952 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 15. Juni 1949 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Lager-, der Kasernen- und der Militärstrasse sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Reiter- und der projektierten verlängerten Kanonengasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 19. Juli 1949 veröffentlichten Beschluss, der auch Spezialbauvorschriften für das von den genannten Strassen begrenzte Gebiet umfasste, gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. Juli 1952 sechs Rekurse ein. Diese wurden mit bezirksrätlichem Entscheid vom 11. August 1950 abgewiesen. Zwei an den Regierungsrat weitergezogene Rekurse wurden mit Beschluss Nr. 718 vom 13. März 1952, soweit sie sich gegen die Bauvorschriften richteten, gutgeheissen, bezüglich der Anfechtung der Baulinien jedoch abgewiesen.

Für den Ausfallverkehr von Zürich nach dem Limmattal stehen die Industrie- und die Badenerstrasse zur Verfügung. Diese haben speziell dem Durchgangsverkehr aus der Ostschweiz bzw. von Chur und dem Glarnerland nach der Westschweiz zu dienen. Zur Entlastung der beiden Strassen vom lokalen Verkehr, insbesondere der Badenerstrasse, ist der Ausbau der Lagerstrasse vorgesehen, die ihre Fortsetzung in der Hohlstrasse erhält. Dieser Strassenzug, der dem Bahngebiet entlang verläuft, weist auf grosse Teilstrecken nur wenige Kreuzungen mit andern Strassen oder Einmündungen von Querstrassen auf. Er stellt die gegebene Verbindung des Stadtzentrums mit dem Güterbahnhof und den an der untern Hohlstrasse gelegenen industriellen Unternehmungen (wie Schlachthof, SBB.-Werkstätten und Lagerhäuser) her.

Zwischen der Kasernenstrasse und der projektierten verlängerten Kanonengasse beträgt der Baulinienabstand zurzeit 24 m. Er wurde durch Zurücksetzung der südwestlichen Baulinie um 6 m auf 30 m vergrössert, damit ausser einer Fahrbahn von 12 m Breite genügend breite Trottoire angelegt werden können und eine Reserve für eine spätere Fahrbahnverbreiterung verbleibt. Bei der Freischütz-, der Jäger-, der Eis- und der Magazingasse wurde die Baulinie durchgezogen, um eine flüssige Verkehrsabwicklung auf der Lagerstrasse herbeizuführen.

Im Hinblick auf einen weiteren Ausbau der Kasernenstrasse mit Erstellung einer Tramhalteinsel wurde auch die nordwestliche Baulinie der Kasernenstrasse zwischen der Lager- und der Militärstrasse um 6 m zurückgesetzt. Zur Verbesserung der Uebersicht bei der Einmündung der Militärstrasse in die Kasernenstrasse erfolgt eine angemessene Zurückverlegung der nordöstlichen Baulinie der Militärstrasse zwischen der Reitergasse und der Kasernenstrasse. Ferner wurden die Baulinienlücken bei der Einmündung der Freischütz-, der Jäger- und der Magazingasse geschlossen.

Als durchgehende Querverbindung zwischen der Lager- und der Militärstrasse verbleibt die Reitergasse, deren neu festgesetzte Baulinien einen Abstand von 18 m erhielten, während der Baulinienabstand der projektierten verlängerten Kanonengasse 28 m beträgt.

Die Abänderung der Niveaulinien der Lager- und der Kasernenstrasse betrifft nur geringfügige Korrekturen; die neufestgesetzten Niveaulinien der Reiter- und der projektierten verlängerten Kanonengasse sind den Terrainverhältnissen angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 15. Juni 1949 betreffend Abänderung der Baulinien der Lager-, der Kasernen- und der Militärstrasse sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Reitergasse und der projektierten verlängerten Kanonengasse in Zürich wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.